



Amtlicher Teil

Nachruf

Am 26. Januar 2023 verstarb im Alter von 84 Jahren

Frau Anneliese Dizij

Selfkant-Höngen

Die Verstorbene gehörte in der Zeit von 1971 bis 2001 als Reinigungskraft in der Hauptschule Höngen der Gemeinde Selfkant an. Frau Dizij war eine zuverlässige und sehr pflichtbewusste Mitarbeiterin. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern war sie geachtet und geschätzt.

Die Gemeinde Selfkant wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Norbert Reyans
Bürgermeister

Frank Bienwald
Personalratsvorsitzender



Schöffenwahl
2023
www.schoeffenwahl.de

Haben Sie Interesse am Schöffenamt?

Vorbereitung der Wahl Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Jugendschöffeninnen/Jugendschöffen für die Amtszeit 2024-2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht Heinsberg als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen. Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg hat zur Wahl der Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen für die drei Amtsgerichtsbezirke Vorschlagslisten aufzustellen.

In die jeweiligen Vorschlagslisten sind mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Schöffeninnen und Schöffen aufzunehmen, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedeutet noch nicht, dass die Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich in das Schöffenamt berufen werden.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement

rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Schöffen in Jugendstrafsachen sollten erzieherisch befähigt sein und in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung.

Nicht benannt werden sollten Personen, die eine Übernahme des Amtes wegen des damit verbundenen Zeitaufwandes als eine unzumutbare Belastung ansehen würden. Die Landgerichtspräsidenten haben die Zahl der benötigten Schöffen so gewählt, dass die später zu Schöffen gewählten Personen damit rechnen müssen, an bis zu 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden.

Jetzt bewerben!

Bürger und Bürgerinnen aus der Gemeinde Selfkant, die sich für das Ehrenamt der Jugendschöffin/des Jugendschöffen interessieren, können sich bis zum **20. März 2023** im **Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer 27, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant**, Tel.: 02456 – 499 125, E-Mail: andrea.houben@selfkant.de oder ulrike.griens@selfkant.de melden und eine Bewerbung abgeben.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Ein Bewerbungsformular sowie Informationen zum Schöffenamtsamt finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Selfkant sowie im Internet unter www.schoeffenwahl.de

Hier haben Sie nicht nur die Wahl, hier treffen Sie die Entscheidung!

1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant vom 08.02.2023

Aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs.1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b) und der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. 2020, S. 218 b), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 07.02.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

Die in § 3 festgelegte Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant vom 08.02.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 08.02.2023

Der Bürgermeister
Reyans

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Selfkant Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für PKW	Zahl der Abstellplätze (A-Stpl.) für Fahrräder
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilienhäuser (Hierzu zählen auch Doppelhaus- hälften, Zweifamilienhäuser und Reihenmittelhäuser.)	2	Kein Nachweis erforderlich.
1.2.1	Mehrfamilienwohnhäuser je Wohneinheit bis 50 m² WF je Wohneinheit > 50 m² WF * WF = Wohnfläche, diese ist einschl. Flur, Bad, Küche, Hauswirtschaftsräume zu berechnen, nicht eingerechnet werden Abstellräume, Haustechnikräume und Balkone. Bei Wohngebäuden werden die Zufahrten zu Garagen/Carports bei abhängigem als 2. Stellplätze akzeptiert, wenn diese derselben Wohneinheit zugeordnet warden.	1 2	2 A-Stpl. je angefangene 100 qm WF
1.2.2	geförderter Wohnungsbau und Wohnungsbau im Rahmen von Klimaschutzsiedlungen	1	2 A-Stpl. je angefangene 100 qm WF
1.3	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 Stpl., Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 20 Besucher
1.4	Wochenend- und/oder Ferienwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 A-Stpl. je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.; davon Anteil Stellplatz für Kfz von Menschen	1 A-Stpl. je 2 Betten

		mit Behinderung: 3%, mind. jedoch 1 Stpl.	
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume mit geringem Publikums-verkehr	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche, Davon sind 20% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Arztpraxen und Büro mit hohem Publikumsverkehr	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl., Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 A-Stpl.
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 40 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Verkaufsstätte, Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen;	1 A-Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 A-Stpl. je Verkaufsstätte
3.2	Verkaufsstätte mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Verkaufsstätte, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 100 m ² Verkaufsnutzfläche,
3.3	Verkaufsstätten mit flächenintensiven Sortiment (z.B. Baumärkte/Möbelmärkte/Autohäuser)	1 Stpl. je 75 m ² Verkaufsnutzfläche Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 200 m ² Verkaufsnutzfläche,
4	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Mehrzweckhallen, Kinos, Theater)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 30 Sitzplätze
4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20 Sitzplätze, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 50 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 A-Stpl. je 100 m ² Sportfläche; 1 A-Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Sportfläche; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 2 Stpl.	1 A-Stpl. je 20 m ² Sportfläche; 1 A-Stpl. je 10 Besucherplätze

5.3	Freibäder	1 Stpl. je 250 m ² Grundstücksfläche; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 % mind. 2 Stpl.	1 A-Stpl. je 50 m ² Sportfläche
5.4	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld; 1 Stpl. je 20 Besucherplätze; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	2 A-Stpl. je Spielfeld
5.5	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m ² Sportfläche; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 100 m ² Sportfläche
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	4 A-Stpl. je Bahn
6 Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 8 Sitzplätze, Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 4 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Monteurzimmer und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gast-/Schlafzimmer, mind. 1 Stpl. Davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3%	1 A-Stpl. je 20 Betten
6.3	Spielhallen und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Spielhallenfläche mind. jedoch 3 Stpl., Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	1 A-Stpl. je 10 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 5 A- Stpl.
6.4	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 10 Besucher, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. jedoch 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 20 Besucher
6.5	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Stpl., Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	1 A-Stpl. je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 5 A- Stpl.

7 Krankenhäuser und Pflegeheime			
7.1	Krankenhäuser	1 Stpl. je 6 Betten, Davon sind 60% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3% mind. jedoch 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 15 Betten
7.2	Pflegeheime und Hospize	1 Stpl. je 10 Betten, mind. 2 Stpl., Davon sind 50% als Besucherstellplätze auszuweisen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	-
8 Bildungseinrichtungen			
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 A-Stpl. je 20 Kinder
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 A-Stpl. je 15 Schüler
8.3	sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler	1 A-Stpl. je 5 Schüler
8.4	Berufsschulen	1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 10 Schüler

8.5	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 A-Stpl. je 10 Schüler
8.6	Veranstaltungsflächen in Schulen (z.B. Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 Stpl. je 5 Besucher; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 15 Besucher
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	1 A-Stpl. je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze Zu Verkaufseinrichtungen gehörende untergeordnete Vorratslagerräume lösen keinen zusätzlichen Stellplatzbedarf aus. Verkaufs- oder Versandlager sowie Mischformen von Vorrats- und Verkaufslagern sind im Einzelfall nach ihren jeweiligen Auswirkungen auf den zugehörigen Kfz-Verkehr zu beurteilen.	1 Stpl. je 100 m² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	mind. 1 A-Stpl.
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungsstand, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	mind. 3 A-Stpl.
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stpl. je Pflegeplatz, Davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen	1 A-Stpl. je 50 m² Verkaufsnutzfläche
9.5	Kfz-Waschstraße/-waschplatz	3 Stpl. je Waschstraße bzw. Waschplatz	-
10 Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlage	1 Stpl. je drei Parzellen; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	1 A-Stpl. je 30 Parzellen
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.; Davon Anteil Stpl. für Kfz von Menschen mit Behinderung: mind. 1 Stpl.	mind. 5 A-Stpl.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 27.01.2023
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Telefon: 0221 / 147 – 203

Flurbereinigung Gangelt II
Az.: 33.43 -5 09 04-

6. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 festgestellte und zuletzt durch den 5. Änderungsbeschluss vom 20.05.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Heinsberg
Gemeinde Gangelt
Gemarkung Breberen-Schümm

Flur	23	Flurstücke	49, 130, 151
Flur	28	Flurstücke	14, 15, 43

Gemarkung Gangelt

Flur	9	Flurstück	1
Flur	51	Flurstück	98
Flur	77	Flurstücke	146, 147
Flur	78	Flurstücke	22, 24
Flur	79	Flurstück	137
Flur	80	Flurstück	139
Flur	82	Flurstücke	26, 27, 28
Flur	83	Flurstück	36
Flur	84	Flurstücke	57, 61

Gemeinde Selfkant**Gemarkung Süsterseel**

Flur	9	Flurstück	20
------	---	-----------	----

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Regierungsbezirk Köln**Kreis Heinsberg****Stadt Heinsberg****Gemarkung Waldenrath**

Flur	1	Flurstücke	239, 284, 285
Flur	6	Flurstück	101
Flur	14	Flurstück	54

Gemeinde Gangelt**Gemarkung Birgden**

Flur	4	Flurstück	38,
Flur	8	Flurstücke	9, 35, 36, 140
Flur	15	Flurstücke	74, 627, 629, 630, 631

Gemarkung Breberen-Schümm

Flur	11	Flurstück	3
------	----	-----------	---

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 842 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der
 - a) Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202
 - b) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2094
4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II mit dem Sitz in Gangelt, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2094
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.43 - 5 09 04** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6. a) und 6. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 6. b) bis 6. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6. b) und 6. c)] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBL NRW. S. 347)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

7. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW betreibt den Neubau der Bundesstraße B 56n im 2. Bauabschnitt von der Kreisstraße K 13 bis zur Bundesstraße B 221 (inklusive Neubau und Anbindung der Kreisstraße EK 3) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg.

Die Zuziehung der unter Ziffer 1. dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten Flurstücke ist nach den Zielvorstellungen des Verfahrenszweckes zur Erreichung einer umfassenden und wirksamen Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Beseitigung entstehender Nachteile für die allgemeine Landeskultur erforderlich.

Der Ausschluss der unter Ziffer 1. aufgeführten Flurstücke erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen, da sie zu Abfindungsregelungen nicht verwendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

(LS)
Im Auftrag
gez. Pils
Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf
Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Herzliche Einladung zur Auftaktveranstaltung Lokaler Teilhabekreis Selfkant

Wer ist eingeladen?

Menschen MIT und OHNE Behinderung in jedem Alter, die sich für mehr Teilhabe einsetzen wollen.

Worum geht es?

Jeder Mensch soll gleichberechtigt am Leben in seiner Gemeinde teilhaben können.

Wann?

Donnerstag, 16.03.2023,
18.00 Uhr – 19.30 Uhr

Wo?

Rathaus der Gemeinde Selfkant
Sitzungssaal
Am Rathaus 13
52538 Selfkant – Tüddern

Selfkant für ALLE: Im Teilhabekreis hast du eine Stimme!

Bei Fragen und zur Anmeldung kontaktieren Sie gerne Nicole Wölke per Mail n.woelke@caritas-hs.de oder telefonisch unter 0170-2192774. Anmeldungen werden **bis zum 10.03.23** erbeten.

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Johann Schneiders,
wohnhaft in Schalbruch;
er wird am 23.02. 80 Jahre alt.

Herrn Dieter Cüppers,
wohnhaft in Saeffelen;
er wird am 25.02. 83 Jahre alt.

Frau Sietske Loomans,
wohnhaft in Tüddern;
sie wird am 25.02. 82 Jahre alt.

Frau Dinie Staßen,
wohnhaft in Tüddern;
sie wird am 25.02. 81 Jahre alt.

Frau Katharina Levers,
wohnhaft in Höngen;
sie wird am 27.02. 85 Jahre alt.

Frau Josefa Neumann,
wohnhaft in Schalbruch;
sie wird am 27.02. 85 Jahre alt.

Frau Gertrud Hamacher,
wohnhaft in Tüddern;
sie wird am 27.02. 84 Jahre alt.

Herrn Hans Heinen,
wohnhaft in Höngen;
er wird am 27.02. 82 Jahre alt.

Öffnungszeiten an den närrischen Tagen

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am **Rosenmontag, 20.02.2023** ganztägig geschlossen. Am **Dienstag, 21.02.2023** gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

We(h)r feiert Karneval

Termin: Sonntag, 19.02.2023

Beginn: 17:11 Uhr

Ort: Dorfzentrum Wehr

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder [online](#) notwendig!

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der	
Gemeinde Selfkant	4990

Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.